

p.B.14.21.A.O. - JK

Bern, den 31. August 1953.

Nicht für die Presse
Ausgeteilt.

A n d e n B u n d e s r a t .

Weitergeltung des schweizerisch-deutschen Vertragswerks

Die Frage, ob die vor dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches abgeschlossenen schweizerisch-deutschen Verträge noch gültig sind, ist sowohl für die Eidgenossenschaft als auch für die Bundesrepublik Deutschland von grösster Bedeutung. Einerseits sind nach Besatzungsrecht (Proklamation No 2 des Alliierten Kontrollrates, Abschnitt III, Ziff. 5 und 6, vom 20. September 1945) die von Deutschland abgeschlossenen Staatsverträge mit der Kapitulation hinfällig geworden. Sie können zwar auf Grund eines besonderen Verfahrens und mit Zustimmung der Alliierten Hohen Kommission (Direktive No 6 der Alliierten Hohen Kommission, vom 19. März 1951) wieder in Kraft gesetzt werden. Andererseits wird das schweizerisch-deutsche Vertragswerk von den Vertragsparteien als formell nach wie vor rechtsgültig anerkannt. Der Bundesrat stellte dies in seinem Beschluss vom 8. Mai 1945 über die Nichtmehrerkennung einer deutschen Reichsregierung ausdrücklich fest. Seiner Auffassung nach hat Deutschland als Staat zu bestehen nicht aufgehört. Dieser These stimmten die westdeutschen Behörden zu verschiedenen Malen bei. Es fehlt indessen eine schriftliche Fixierung der Weitergeltung der schweizerisch-deutschen Staatsverträge.

Bei diesem Zustand besteht die Gefahr, dass Gerichte zögern könnten, schweizerisch-deutsche Verträge anzuwenden. Selbst bei den Verwaltungsbehörden konnte wiederholt festgestellt werden, dass sie sich über die Weitergeltung einzelner zwischenstaatlicher Abmachungen nicht im klaren sind. Es wäre deshalb wertvoll, wenn sie sich bei allfälligen Schwierigkeiten kurzerhand auf eine Globalbekräftigung berufen könnten.

Andere Staaten haben von der Möglichkeit, ihre früheren Verträge mit Deutschland im Verhältnis zur Bundesrepublik

- 2 -

ausdrücklich als wieder anwendbar zu erklären, bereits Gebrauch gemacht (vergl. die entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt Jahrgang 1953, Teil II, Seite 186 ff). Das Vorgehen jener Staaten deutet auf das Interesse hin, das sie einer Klarstellung der Verhältnisse entgegenbringen.

Die Schweiz ist an einer solchen Klarstellung, die zur Rechtssicherheit beiträgt, nicht weniger interessiert. Sie hat gegenüber der Regierung der Bundesrepublik Deutschland das Begehren um Bestätigung des schweizerisch-deutschen Vertragswerks seit Jahren mit Nachdruck vertreten. Diese Frage bildete namentlich auch Gegenstand der Besprechungen von Herrn Minister Huber mit hohen und höchsten Regierungsvertretern vor der Umwandlung der Schweizerischen Diplomatischen Mission in eine Gesandtschaft. Damals hätte die Frage aber nur mit Zustimmung der Alliierten geregelt werden können. Die Angelegenheit wurde deshalb zurückgestellt. Inzwischen ist die Bundesrepublik in die Lage gekommen, von sich aus die von der Schweiz gewünschte Erklärung abzugeben.

Hiefür ist ein Notenwechsel in folgender Fassung vorgesehen:

"Der Schweizerische Bundesrat stellt fest, dass die zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Deutschland abgeschlossenen Verträge in Kraft geblieben sind und im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland fortgelten."

Die Antwort der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf diese Note wird lauten:

"Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Schweizerischen Bundesrates, dass die zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Deutschland abgeschlossenen Verträge in Kraft geblieben sind und im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland fortgelten."

Dieser von der Schweizerischen Gesandtschaft in Köln mit dem dortigen Auswärtigen Amt festgelegte Text bedarf jedoch noch der Genehmigung des Bundesrates. Obschon eine solche Erklärung nur deklaratorischen Charakter hat, ist sie in die Gesetzessammlung aufzunehmen, handelt es sich doch um eine rechtserhebliche Tatsache, an der Recht suchende Bürger und namentlich die schweizerischen Gerichte interessiert sind.

Das Eidgenössische Politische Departement beehrt sich demnach, dem Bundesrat

- 3 -

z u b e a n t r a g e n ,

das Politische Departement zu beauftragen, zu einem Notenwechsel mit der Bundesrepublik Deutschland zu schreiten, in welchem die Fortgeltung des schweizerisch-deutschen Vertragswerks festgestellt wird.

Zum Mitbericht an das Justiz- und Polizeidepartement.

Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll an das Eidgenössische Politische Departement (in 10 Exemplaren) zum Vollzug sowie an alle übrigen Departemente (je 2 Exemplare) zur Kenntnisnahme.

Der Notenwechsel wird in die Eidgenössische Gesetzessammlung aufgenommen.